

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/172ee237-f291-34e4-8d8c-d52f9b4520af>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 43 BVerfGG - Antragsrecht

(1) ¹Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ([Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes](#)) oder von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen ist ([Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes](#)), kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden. ²Der Antrag auf Entscheidung über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung kann hilfsweise zu einem Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, gestellt werden.

(2) Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.

